



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 09.04.2024 – Auszug aus Drucksache 19/1795 –

Frage Nummer 57

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Laura
Weber**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele stationäre oder ambulante Einrichtungen zur Vornahme eines Schwangerschaftsabbruchs gibt es in der Oberpfalz (bitte Einrichtungen auflisten), wie viele Einrichtungen bzw. Kliniken führen Schwangerschaftsabbrüche nach Beratungsregel, also ohne medizinische Notwendigkeit und nicht infolge einer Vergewaltigung, durch (bitte Einrichtungen auflisten) und in welchen Landkreisen oder kreisfreien Städten der Oberpfalz gibt es kein Angebot an stationären oder ambulanten Einrichtungen zur Vornahme eines Schwangerschaftsabbruchs?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

In Bayern gibt es derzeit in allen Regierungsbezirken Einrichtungen mit Erlaubnis nach Art. 22 Abs. 3 Gesundheitsdienstgesetz (GDG) und/oder Einrichtungen mit Bereitschaftsanzeige nach Art. 22 Abs. 4 GDG. Im Regierungsbezirk Oberpfalz gibt es zwei ambulante Einrichtungen mit einer Erlaubnis zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen nach der Beratungsregel und keine stationäre Einrichtung mit Bereitschaftsanzeige (Stand: Oktober 2023). Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind nähere Angaben zu den zwei genannten ambulanten Einrichtungen oder im Umkehrschluss zu Landkreisen ohne entsprechendes Angebot nicht möglich.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 18.05.1993 (BVerfG 2 BvF 2/90, 2 BvF 4/92, 2 BvF 5/92) entschieden, dass die Vorgabe des § 13 Abs. 2 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) erfüllt ist, wenn ärztliche Hilfe zum Abbruch der Schwangerschaft in einer Entfernung bereitsteht, die von der Frau nicht die Abwesenheit über einen Tag hinaus verlangt. Nach Ansicht des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention ist der Sicherstellungsauftrag gem. § 13 Abs. 2 SchKG auf ganz Bayern zu beziehen. Danach ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein ausreichendes Angebot an stationären und ambulanten Einrichtungen in Bayern vorhanden und die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts gewahrt.